



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 07.11.2016

Teilfortschreibung LEP – Bewertung der Leistungsfähigkeit zentraler Orte

Für die derzeit laufende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wurde vom Deutschen Institut für Stadt und Raum – DISR e.V. ein „Gutachten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System“ erstellt. Dieses wurde als Anhang zur Drs. 17/12727 veröffentlicht.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es eine Bewertung oder ein Gutachten sämtlicher zentraler Orte höherer Stufe im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit?
2. Wenn es eine solche Bewertung oder ein Gutachten gibt, wann wird dieses dem Landtag vorgestellt?
3. Wenn es eine solche Bewertung oder ein Gutachten gibt, sind darin Abstufungsvorschläge oder Aufstufungsvorschläge für derzeitige zentrale Orte enthalten?
4. Wenn es eine solche Bewertung oder ein Gutachten nicht gibt, wie wurde dann eine Bilanz des derzeitigen Zentrale-Orte-Systems vorgenommen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 07.12.2016

Zu 1.:

Das im Auftrag der Staatsregierung extern erstellte Gutachten entwickelt in erster Linie eine wissenschaftliche Methodik zur Festlegung von Zentralen Orten. Es enthält keine Auseinandersetzung mit der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Zentralen Ortes höherer Stufe.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4.:

Bayern wächst auch im nächsten Jahrzehnt in vielen Räumen einwohnermäßig weiter. Damit muss die flächendeckende zentralörtliche Versorgung Schritt halten. Ferner muss auch in stagnierenden oder schrumpfenden Räumen eine zumutbare Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen gewährleistet sein. Dazu bedarf es einer ausreichenden Zahl Zentraler Orte, die auch eine Entwicklungsperspektive haben. Daher werden die im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren auch in der laufenden LEP-Teilfortschreibung beibehalten.

Die LEP-Teilfortschreibung berücksichtigt das o. g. Zentrale-Orte-Gutachten in angemessener Weise, nimmt aber keine 1-zu-1-Umsetzung vor. Für die Entscheidung über die zentralörtliche Einstufung von Kommunen wurden daneben noch andere Kriterien hinzugezogen, wie

- vorhandene mittel- und oberzentrale Einrichtungen, ggf. weitere aussagekräftige Einrichtungen (beispielhafte, typische Einrichtungen finden sich in der Begründung zum LEP-Entwurf unter 2.1.3),
- bei Oberzentren das Entwicklungspotenzial, die Lage im Raum bzw. die Vermeidung von Versorgungslücken, eine ausreichende Netzdicke auch im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit,
- die Stärkung der Ländergrenzen überschreitenden Entwicklung mit Österreich und Tschechien,
- die vorgesehene Behördenverlagerung sowie
- eine Konversionsbetroffenheit.